

**Studienordnung
für den Studiengang Romanistik im Masterstudium
Stand: 30.01.2009**

In diese inoffizielle aktualisierte Version wurden folgende Dokumente eingearbeitet:

- 0 Studienordnung für den Studiengang Romanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 12.04.2006
- 1 Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Romanistik im Masterstudium der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 30. Januar 2009

Studienordnung
für den Studiengang Romanistik
im Masterstudium der Philosophischen Fakultät
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 12.04.2006

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 14. 03. 2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert am 30.11.2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassung
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Umfang des Studiums
- § 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsarten
- § 8 Auslandsaufenthalt
- § 9 Beteiligungsnachweise
- § 10 Masterprüfung
- § 11 Abschlussprüfungen
- § 12 Masterarbeit
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Studienbegleitende Fachberatung
- § 15 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 16 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt das Masterstudium im Fach Romanistik auf der Grundlage der Ordnung für die Prüfung in Studiengängen der Philosophischen Fakultät mit Abschluss Master of Arts der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Masterstudium Romanistik ist in der Ordnung zur Feststellung der besonderen Eignung für Studiengänge mit dem Abschluss „Master of Arts“ der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf geregelt.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl zu Beginn eines Sommer- als auch Wintersemesters aufgenommen werden.

§ 4 Studiendauer und Umfang des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs beträgt einschließlich der Masterprüfung 2 Studienjahre (4 Semester).
- (2) Der Masterstudiengang umfasst 120 Kreditpunkte (CP) (46 Semesterwochenstunden (SWS)); davon entfallen 10 CP (10 SWS) auf den fachübergreifenden Wahlpflichtbereich.

§ 5 Allgemeine Zielsetzung des Studiums

Das Studium vermittelt vertiefte fachliche und sprachliche Kenntnisse romanischer Sprachen, Literaturen und Kulturen und fachspezifische Problemstellungen und Problemlösungen. Darüber hinaus sollen die Studierenden zur Strukturierung komplexer Problemfelder sowie zur selbständigen Anwendung von sprachlichem, historischem und systematischem Wissen befähigt werden.

§ 6 Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) Die Studieninhalte des Masterstudiengangs Romanistik sind in 4 Studienbereiche und 7 Module gegliedert. In Modulen (Vertiefungs-, Aufbau-, Methoden- und Themenmodulen) werden thematisch, methodisch oder systematisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen gebündelt. Ein Modul besteht aus Lehrveranstaltungen im Umfang von 4-8 Semesterwochenstunden. 7 Module werden mit einer Abschlussprüfung abgeschlossen. In dem Themenmodul, in dem die Masterarbeit geschrieben wird, entfällt die Abschlussprüfung.

(2) Übersicht:

Bereich 1: Sprachpraxis

Erste romanische Sprache (Französisch oder Italienisch oder Spanisch)

Vertiefungsmodul

Sprechen im Kontext I	2 SWS / 2 CP
Text im Kontext I	2 SWS / 2 CP
Übersetzung Deutsch-Fremdsprache III	2 SWS / 8 CP
	= 6 SWS / 12 CP

Zweite romanische Sprache (Französisch oder Italienisch oder Spanisch)

Basismodul

Mündlichkeit I	2 SWS / 2 CP
Schriftlichkeit I	2 SWS / 2 CP
Übersetzung Deutsch-Fremdsprache II	2 SWS / 8 CP
	= 6 SWS / 12 CP

Bereich 2: Sprachwissenschaft

Methodenmodul

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Themenmodul (falls gewählt)

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Bereich 3: Literaturwissenschaft

Methodenmodul

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Themenmodul (falls gewählt)

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Bereich 4: Kultur und Kommunikation

Methodenmodul

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Aufbau-/Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Themenmodul (falls gewählt)

Vorlesung	2 SWS / 2 CP
Masterseminar	2 SWS / 8 CP
	= 4 SWS / 10 CP

Summe

32 SWS / 74 CP

- (3) Von den drei Themenmodulen werden zwei ausgewählt. Masterarbeit und Teamprojekt stehen in thematischem Zusammenhang mit einem der gewählten Themenmodule. Das Teamprojekt zielt auf die Anwendung von im wissenschaftlichen Studium erworbenem Fachwissen ab und auf die Ausbildung konzeptueller, schriftlicher und mündlicher Fähigkeit zur projektzogenen Planung größerer Arbeiten, zu ihrer Präsentation und Durchführung. Das Teamprojekt fördert Kommunikations-, Präsentations- und Moderationskompetenz sowie Teamarbeit und Fähigkeiten zur Entwicklung von Projekten.
- (4) Das Teamprojekt wird mit 12 CP, die Masterarbeit mit 24 CP bewertet.
- (5) Der fachübergreifende Wahlpflichtbereich umfasst 10 SWS (bewertet mit 10 CP).

§ 7

Lehrveranstaltungsarten

- (1) *Sprachseminare* dienen dem Erwerb und der Erweiterung von sprachpraktischen Fertigkeiten in der mündlichen und schriftlichen Kommunikation in der jeweiligen Fremdsprache. Die Sprachseminare sind thematisch ausgerichtet und ergänzen somit inhaltlich die Seminare der wissenschaftlichen Bereiche.
- (2) *Vorlesungen* behandeln Gegenstandsbereiche größeren Umfangs unter Darstellung der jeweiligen Forschungslage sowie der unterschiedlichen Auffassungen in der Forschung. Sie erschließen den Studierenden den Zugang zum jeweiligen Gegenstandsbereich und eröffnen ihnen die eigenständige Vertiefung der Kenntnisse.
- (3) *Masterseminare* und *Aufbauseminare* dienen dem forschungsorientierten Lernen. Sie vertiefen wissenschaftliche und methodische Probleme des Faches anhand ausgewählter Teilgebiete und fördern die selbständige Anwendung und den Transfer der in den Basismodulen des Bachelorstudiums erworbenen Fähigkeiten.

§ 8

Auslandsaufenthalt

Ein Auslandsaufenthalt wird dringend empfohlen. Hierfür stellt die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ein vom Romanischen Seminar betreutes Netzwerk an Erasmusprogrammen und bilateralen Abkommen zur Verfügung. Zu den Möglichkeiten der Realisierung eines Auslandsstudiums informieren die Studienberaterinnen und Studienberater des Romanischen Seminars in Zusammenarbeit mit dem Akademischen Auslandsamt.

§ 9

Beteiligungsnachweise

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch einen Beteiligungsnachweis bescheinigt. Beteiligungsnachweise werden nicht benotet. Wird in einer Lehrveranstaltung eine Abschlussprüfung abgelegt, gilt diese als Beteiligungsnachweis.
- (2) Voraussetzung für die Ausstellung von Beteiligungsnachweisen sind die regelmäßige und aktive Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und eine nachgewiesene Einzelaktivität (z. B. Kurzreferat, Protokoll, schriftlicher oder mündlicher Test, Vorbereitung einer Sitzung).

§ 10 Masterprüfung

Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie umfasst 7 Abschlussprüfungen zu Lehrveranstaltungen, das Teamprojekt und die Masterarbeit.

§ 11 Abschlussprüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen stehen in thematischem Zusammenhang mit den Studieninhalten des jeweiligen Moduls. Sie werden in Form einer Klausur, mündlichen Prüfung, Studien- oder Hausarbeit abgelegt.
- (2) Die Abschlussprüfungen erfolgen in den Vertiefungs- und Aufbaumodulen Sprachpraxis entsprechend den Maßgaben der Lehrveranstaltung, nach deren Besuch die Prüfungen abgelegt werden, als Klausur oder mündliche Prüfung. Die Abschlussprüfungen zu den Methoden- und Themenmodulen erfolgen jeweils als Studien- oder Hausarbeit.
- (3) Im Masterstudiengang Romanistik werden Abschlussprüfungen in insgesamt 7 Modulen abgelegt, in den beiden Modulen Sprachpraxis und den Methodenmodulen:
 1. Vertiefungsmodul Sprachpraxis: Erste romanische Sprache
 2. Basismodul Sprachpraxis: Zweite romanische Sprache
 3. Methodenmodul: Sprachwissenschaft
 4. Methodenmodul: Literaturwissenschaft
 5. Methodenmodul: Kultur und Kommunikation

Und in zwei der folgenden Themenmodule:

6. Themenmodul; Sprachwissenschaft
 7. Themenmodul: Literaturwissenschaft
 8. Themenmodul: Kultur und Kommunikation
- (4) Die Abschlussprüfungen im Bereich Sprachpraxis werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:
 - Vertiefungsmodul Sprachpraxis:
 - o Französisch: Übersetzung Deutsch-Französisch III
 - o Italienisch: Übersetzung Deutsch-Italienisch III
 - o Spanisch: Übersetzung Deutsch-Spanisch III
 - Basismodul Sprachpraxis:
 - o Französisch: Übersetzung Deutsch-Französisch II
 - o Italienisch: Übersetzung Deutsch-Italienisch II
 - o Spanisch: Übersetzung Deutsch-Spanisch II

Abschlussprüfungen in den Methoden- und Themenmodulen werden nach dem Besuch der folgenden Lehrveranstaltungen abgelegt:

- Methodenmodul:
 - o Aufbau-/Masterseminar
 - Themenmodule
 - o Masterseminar
- (5) Voraussetzung für die Meldung zur Abschlussprüfung für ein Methodenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls. Voraussetzung für die Mel-

derung zur Abschlussprüfung für ein Themenmodul ist der Nachweis über die Kreditpunkte der Lehrveranstaltungen des Moduls und die Vorlage der Bescheinigung über die jeweils bestandene Abschlussprüfung der Methodenmodule.

§ 12 Masterarbeit

Die Masterarbeit steht in thematischem Zusammenhang mit einem Themenmodul. Voraussetzung für die Meldung zur Masterarbeit ist die Vorlage der Bescheinigungen über die bestandenen Abschlussprüfungen des Vertiefungs- und Basismoduls sowie der Methodenmodule. Näheres zur Masterarbeit ist in § 16 der Masterprüfungsordnung geregelt.

§ 13 Kreditpunkte

(1) Kreditpunkte bewerten Studienleistungen nach ihrem jeweiligen Arbeitsaufwand. Für jede durch einen Beteiligungsnachweis nachgewiesene Semesterwochenstunde wird 1 CP, für eine Abschlussprüfung werden 6 CP, für das Teamprojekt 12 CP und für die Masterarbeit 24 CP vergeben.

(2) Übersicht:

32 SWS	32 CP
7 Abschlussprüfungen à 6 CP	42 CP
Teamprojekt	12 CP
Masterarbeit	24 CP
Summe	110 CP

§ 14 Studienberatung

- (1) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang Romanistik erfolgt durch Lehrende des Romanischen Seminars. Die Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs. Der Studienverlauf soll mindestens einmal pro Semester mit einem Fachstudienberater abgesprochen werden.
- (2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Sie umfasst bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung (§ 83 Abs. 1 HG).
- (3) Im Rahmen des Mentorenprogramms der Heinrich-Heine-Universität beraten die Modulbeauftragten die Studierenden durch Gruppengespräche, die mindestens einmal pro Semester stattfinden.

§ 15

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Einstufung in höhere Fachsemester erfolgt durch die Beauftragten des Romanischen Seminars auf der Basis der Masterprüfungsordnung der Philosophischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 06.12.2005.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ein Masterstudium zum Wintersemester 2004/05 oder später aufnehmen.

